

Haushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:
(Beschluss-Nr.: **SR 294-22/2021**)

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	36.434.417 €
und	
in den Ausgaben mit	36.434.417 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	5.993.970 €
und	
in den Ausgaben mit	5.993.970 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 402 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 20. Dezember 2021

Stadt Sondershausen



- Bürgermeister -



veröffentlicht im
"Sondershäuser Heimatecho"
Nr. 01/2022 vom 28. Januar 2022